

Kreisverwaltung Vulkaneifel ☒ Postfach 12 20 ☒ 54543 Daun

Firma Portlandzementwerk H. Schneider KG
Unten im Hähnchen 1
54579 Üxheim

12.04.2023

Abteilung
Bauen
Unser Zeichen
**6-5610- Wotan-Neubau
eines Klinkerlagers**
Auskunft erteilt
Dieter Hein
Zimmer
309
Telefon
06592/933-323
Telefax
06592/933-6220
E-Mail
**dieter.hein
@vulkaneifel.de**

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);

**hier: Errichtung - Neubau und Betrieb - eines Klinkerlagers der Firma
Portlandzementwerk H. Schneider KG, auf dem Betriebsgelände Gemar-
kung Üxheim, Flur 14 und 13, Flurstücke 8/3 und 10/2**

Antrag vom 29.04.2021, hier eingegangen am 06.04.2022, vervollständigt bzw. er-
gänzt am 06.07.2022 und 30.09.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf den Antrag auf Genehmigung ergeht hiermit der nachfolgende
Bescheid:

I. Genehmigung

Auf o. a. Formantrag der Fa. Wotan H. Schneider KG, Industriegebiet, 54579 Üxheim-
Ahütte, sowie die nachfolgenden Ergänzungen der Antragsunterlagen wird hiermit ge-
mäß §§ 10 und 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge
(Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung
vom 17.05.2013, BGBl. I S. 1274 ff, berichtigt 2021 S. 123), in Verbindung mit den §§
1 und 2 Abs. 1 Nr. 1a der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Ver-
ordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der
Bekanntmachung vom 31.05.2017, BGBl. I S. 1440 ff, und Ziffer 2.3. 1. Verfahrensart
G des Anhangs zur 4. BImSchV, sowie der Siebzehnten Verordnung zur Durchfüh-
rung des BImSchG (Verordnung über die Verbrennung und Mitverbrennung von Ab-
fällen – 17. BImSchV) in der Fassung vom 02.05.2013, BGBl. I S. 1021), alle Vor-
schriften jeweils in den z. Zt. gültigen Fassungen, im förmlichen Verfahren unter An-
wendung des § 16 Abs. 2 BImSchG – vorbehaltlich etwaiger privater Rechte Dritter –
die

Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer genehmigungsbedürftigen

Kreisverwaltung Vulkaneifel	Bürgerservice	Bankverbindungen	IBAN	BIC
Mainzer Straße 25	E-Mail: info@vulkaneifel.de	Kreissparkasse Vulkaneifel	DE78 5865 1240 0000 0006 04	MALADE51DAU
54550 Daun	www.vulkaneifel.de	Postbank Köln	DE12 3701 0050 0026 2965 06	PBNKDEFF370
Gläubiger-ID: DE08ZZZ00000151048	Telefon: 06592 / 933-0	Volksbank RheinAhrEifel eG	DE82 5776 1591 0363 6362 00	GENODED1BNA
Leitweg-ID: 072330000000-001-61				
Umsatzsteuer-ID: DE149932317				

**Anlage zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen
(Nr. 2.3 1 Verfahrenswart G der 4. BImSchV) durch die Errichtung - Neubau und
Betrieb - eines Klinkerlagers auf dem Betriebsgelände Gemarkung Üxheim, Flur
14 und 13, Flurstücke 8/3 und 10/2 erteilt.**

Die Genehmigung erfolgt, sofern im Folgenden nichts Gegenteiliges bestimmt ist, nach Maßgabe des Antrages sowie der ein- bzw. nachgereichten, geprüften und mit Stempel „KVD“ perforierten Unterlagen. Antrag und Unterlagen werden hiermit zum Bestandteil des Bescheides zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erklärt und sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage im vollen Umfang zu beachten.

Der Genehmigung liegen folgende Antrags- und Planunterlagen zu Grunde:
Siehe beigefügte Inhaltverzeichnisse vom 29.04.2021, vom 06.07.2022, vom 29.09.2022;

II. Nebenbestimmungen:

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG ergeht die Änderungsgenehmigung gemäß § 12 BImSchG nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen:

Verzeichnis der Nebenbestimmungen

- II.1 Wasser-, Abfall- und Bodenschutzrechtliche Nebenbestimmungen
- II.2 Immissions- und arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen
- II.3 Baurechtliche Nebenbestimmungen
- II.4 Brandschutztechnische Auflagen
- II.5 Allgemeine Hinweise

II.1. Wasser-, Abfall- und Bodenschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Anforderungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

I. Hinweise:

1.

Das Grundstück liegt in der Erdbebenzone 0.

2.

Der Betreiber betrachtet das Gemisch „Shell Omala S2 GX 220“ (Getriebeöl) unabhängig von den Eigenschaften als stark wassergefährdend.

3.

Das Klinkerlager (bestehend aus zwei 2 Behältern, die vom Betreiber als eine Anlage betrachtet werden) ist der Gefährdungsstufe C nach § 39 AwSV zuzuordnen.

4.

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein (§ 17 Absatz 2 AwSV). Die Anlagen dürfen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden (§ 62 Absatz 2 WHG). Dazu zählen insbesondere die in § 15 AwSV genannten Regeln, unter anderem die im DWA-Regelwerk als Arbeitsblätter veröffentlichten technischen Regeln wassergefährdender Stoffe

(TRwS).

(Erhältlich im DWA-Shop unter <https://webshop.dwa.de/>)

5.

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dürfen nur von Fachbetrieben nach § 62 AwSV errichtet, von innen gereinigt, instandgesetzt und stillgelegt werden, soweit dies nach § 45 AwSV erforderlich ist. Fachbetriebe haben die Fachbetriebseigenschaft unaufgefordert gegenüber dem Anlagenbetreiber nachzuweisen, wenn dieser den Fachbetrieb mit fachbetriebspflichtigen Tätigkeiten beauftragt.

6.

Anlagen und Anlagenteile sind zu kennzeichnen, sofern und soweit sich dies aus den Technischen Regeln, einem bauaufsichtlichem Verwendbarkeitsnachweis oder einer behördlichen Anforderung ergibt. Dies gilt insbesondere für die Kennzeichnung von Rückhalteeinrichtungen mit Schildern.

7.

Sollten bei der Durchführung der Maßnahmen Boden- bzw. Grundwasserverunreinigungen festgestellt werden, ist unverzüglich die untere Bodenschutz- bzw. untere Wasserbehörde zu informieren.

8.

Die gefahrstoffrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

Betriebsstörungen, Maßnahmen bei Leckagen

9.

Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen (§ 24 Absatz 1 AwSV). Die Anlage ist unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert werden kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren.

10.

Tritt ein wassergefährdender Stoff in einer nicht nur unerheblichen Menge aus, ist dies unverzüglich der unteren Wasserbehörde, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden (§ 24 Absatz 2 AwSV, § 65 Absatz 3 LWG). Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist.

Betriebliche Anforderungen

11.

Für die Anlage(n) zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist eine Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV zu führen (d. h. zu erstellen und aktuell zu halten), in der die wesentlichen Informationen über die Anlage(n) enthalten sind. Die Dokumentation ist bei einem Wechsel des Betreibers an den neuen Betreiber zu übergeben.
(Hilfestellung gibt dazu die „Arbeitshilfe Anlagendokumentation“ der SGD'en Nord und Süd.

Im Internet unter <https://sgdnord.rlp.de/index.php?id=7963> und unter <https://sgd-sued.rlp.de/de/service/downloadbereich/wasserwirtschaft-abfallwirtschaft-bodenschutz/> (Untergruppe „Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“)

12.

Nach Maßgabe des § 44 AwSV ist für die Anlage(n) zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (ausgenommen Anlagen nach § 44 Absatz 4) eine Betriebsanweisung vorzuhalten. Darin zu regeln sind insbesondere alle wesentlichen Maßnahmen der Betreiberkontrollen, der Instandhaltung, der Instandsetzung, der Notfallmaßnahmen und der Prüfungen. Die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sind festzulegen. Die Betriebsanweisung ist auf Grundlage der Anlagendokumentation zu erstellen. Sie muss dem Betriebspersonal der Anlage jederzeit zugänglich sein. Das Betriebspersonal der Anlage ist regelmäßig zu unterweisen. Einzelheiten zu Aufbau und Inhalt der Betriebsanweisung können der TRwS 779 entnommen werden.

Überwachungspflichten

13.

Die Dichtheit von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Funktionsfähigkeit deren Sicherheitseinrichtungen sind regelmäßig zu kontrollieren (§ 46 Absatz 1 AwSV). Festgestellte Mängel sind zeitnah und – soweit nach § 45 AwSV erforderlich – durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beseitigen.

14.

Im Rahmen der Selbstüberwachung sind vom Anlagenbetreiber mindestens nachfolgende Kontrollen und Prüfungen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen; weitere in diesem Bescheid aufgeführte Kontrollen und Prüfungen bleiben unberührt:

a)

Es sind die Kontrollen und Prüfungen durchzuführen, die in den jeweils einschlägigen Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS), in den bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen von Anlagenteilen und Sicherheitseinrichtungen sowie in den technischen Unterlagen der Hersteller beschrieben werden.

b)

Die einsehbaren Anlagenteile der primären Sicherheit (z. B. Behälter, Rohrleitungen) und der sekundären Sicherheit (Rückhalteeinrichtungen) sind regelmäßig visuell auf ihren Zustand hin zu kontrollieren, insbesondere auch die Fugen oder Schweißnähte von Dichtflächen und sonstigen Rückhalteeinrichtungen.

Prüfpflichten

15.

Das Klinkerlager ist nach Maßgabe des § 46 Absatz 2 i. V. m. Anlage 5 AwSV durch einen Sachverständigen im Sinne des § 2 Absatz 33 AwSV prüfen zu lassen.

Es gelten folgende Prüfzeitpunkte und -intervalle:

- i. Prüfung vor Inbetriebnahme und danach
- ii. wiederkehrend alle 5 Jahre
- iii. zudem nach einer wesentlichen Änderung sowie
- iv. bei Stilllegung der Anlage.

16.

Vom Sachverständigen festgestellte geringfügige Mängel sind innerhalb von 6

Monaten und, soweit nach § 45 AwSV erforderlich, durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beseitigen. Erhebliche und gefährliche Mängel sind dagegen unverzüglich zu beseitigen, danach ist die Anlage erneut von einem Sachverständigen prüfen zu lassen (§§ 48 Absatz 1 und 46 Absatz 5 AwSV).

II.2 Immissions- und arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

17.

Die im Abgas der Entstaubungsanlagen enthaltenen staubförmigen Emissionen dürfen die Massenkonzentration von 10 mg/m³ im Normzustand (273 K, 1013 hPa), nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf, nicht überschreiten.

18.

Durch eine der nach § 29 b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bekanntgegebenen Stelle sind frühestens 3 und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von 3 Jahren die staubförmigen Emissionen an den Quellen 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80 und 81 durch Messung feststellen zu lassen.

Die bekanntgegebenen Messstellen können unter www.resymesa.de eingesehen werden

Gemeinsam mit der beauftragten Messstelle sind geeignete Messpunkte und unfallsichere Messplätze, einschließlich der Zugänge, festzulegen und einzurichten. Die Messstelle ist aufzufordern, den Bericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber auch der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier zu übersenden. Soweit der Bericht in elektronischer Form vorliegt, wird um Übersendung als PDF-Datei an die E-Mail-Adresse poststelle@sgdnord.rlp.de gebeten.

19.

An den Quellen 73 und 74 „Entstaubungsanlagen der Kippstellen 1 und 2“ sind im Reingasstrom Messeinrichtungen mit Alarmaufschaltung zum Leitstand zu installieren, die in der Lage sind, die Funktionsfähigkeit der Entstaubungsanlagen und die festgelegte Emissionsbegrenzung für Staub kontinuierlich zu überwachen (qualitative Messeinrichtungen – z. B. Schlauchbruchwächter). Die Entstaubungsanlagen sind jährlich durch eine Fachfirma zu warten. Über die Wartungsarbeiten sind Aufzeichnungen zu führen.

20.

Für die nachstehend genannten maßgeblichen Immissionsorte

a) „54579 Üxheim, Ahbachstraße 2“ und

b) „54579 Üxheim, Im Gierschberg 10“

dürfen unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung folgende Immissionsrichtwerte für Geräusche nicht überschritten werden:

zu a) tags: 60 dB(A), nachts: 45 dB(A)

zu b) tags: 55 dB(A), nachts: 40 dB(A)

Der maßgebliche Immissionsort a) wird entsprechend seiner Schutzbedürftigkeit einem Mischgebiet und der maßgebliche Immissionsort b) einem Allgemeinen Wohngebiet zugeordnet.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm 98).

21.

Die im schalltechnischen Gutachten vom 01.03.2022 des Ingenieurbüros Pies GbR, Birkenstraße 34, 56154 Boppard-Buchholz zum geplanten Neubau eines Klinkerlagers für das Portlandzementwerk Wotan H. Schneider KG enthaltenen Annahmen und Anforderungen sind zu beachten bzw. einzuhalten.

22.

Durch einen geeigneten Sachverständigen ist spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme des Klinkerlagers am maßgeblichen Immissionsort a) die Gesamtbelastung an Geräuschen entsprechend der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm 98) ermitteln zu lassen. Der Messbericht ist der Struktur- und Genehmigungsdi- rektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, unverzüglich vorzulegen. Die Messungen dürfen nicht vom Ersteller des Schallgutachtens (Schalltechnisches Inge- nieurbüro Paul Pies, Birkenstraße 34, 56154 Boppard-Buchholz) durchgeführt wer- den.

23.

Maschinen, Geräte oder sonstige Einrichtungen zur Bearbeitung (z. B. zum Brechen, Mahlen, Sieben, Sichten, Mischen, Erwärmen, Trocknen) von stau- benden Stoffen sind zu kapseln oder mit in der Wirkung vergleichbaren Emissionsminderungstechniken auszurüsten. Aufgabe- und Abwurfstellen sind zu kapseln; Staubhaltige Luft ist einer Entstaubungseinrichtung zuzuführen.

24.

Die begehbaren Flächen von ortsfesten Arbeitsbühnen müssen gegen unbeabsichtig- tes Verschieben und Ausheben gesichert (Z.B. durch Verschraubungen, Halterungen, Einpassungen in den Rahmen) und frei von Stolperstellen sein.

25.

Betriebseinrichtungen, die regelmäßig bedient und gewartet werden, müssen gut zu- gänglich sein. Hierzu sind ausreichend bemessene Treppen, Laufstege, Podeste, Bühnen und dgl. Vorzusehen, die mit Geländern bzw. festen Hand-, Zwischen- und Fußleisten ausgestattet sein müssen.

26.

An Stetigförderern müssen Trommeln, Räder und Rollen, an denen die Zugorgane um- oder abgelenkt werden, sowie Kettenräder so gesichert sein, dass Personen nicht in die Auflaufstellen gelangen.

27.

Die Laufbahnen von Rollen an Stetigförderer müssen im Arbeits- und Verkehrsbe- reich an den Seiten, an denen sich keine Mitnehmerelemente befinden, gegen Eingriff gesichert sein (z.B. Verdeckung).

28.

An Stetigförderern müssen im Arbeits- und Verkehrsbereich, insbesondere an hand- bedienten Be- und Entladestellen, Not-Abschaltvorrichtungen (Not-Aus) vorhanden sein, die leicht zugänglich und so schnell erreichbar sind, dass der Stetigförderer bei Gefahr unverzüglich stillgesetzt werden kann.

29.

Stetigförderer müssen Einrichtungen haben, mit denen sie allpolig vom elektrischen Netz getrennt werden können. Diese Einrichtungen müssen eine Sicherung gegen unbefugtes oder irrtümliches Einschalten haben. Bei aus mehreren Geräten beste- henden Anlagen genügt es, wenn von einer Stelle aus die gesamte Anlage vom Netz getrennt werden.

30.

Anlagen, die automatisch anlaufen, müssen Warneinrichtungen haben, mit denen ein deutlich wahrnehmbares und in seiner Bedeutung erkennbares Signal gegeben werden kann.

31.

Bei der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes unter Berücksichtigung der Anhänge 1 bis 5 der Betriebssicherheitsverordnung, des § 16 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes sind die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel zu ermitteln. Dabei sind insbesondere die Gefährdungen zu berücksichtigen, die mit der Benutzung des Arbeitsmittels selbst verbunden sind und die am Arbeitsplatz durch Wechselwirkungen der Arbeitsmittel untereinander oder mit Arbeitsstoffen oder der Arbeitsumgebung hervorgerufen werden.

32.

Bei der Gefährdungsbeurteilung für Arbeitsmittel sind insbesondere Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen zu ermitteln. Hierzu sind die anerkannten Regeln der Technik, Rechtsvorschriften, Betriebsanweisungen und andere Angaben des Herstellers heranzuziehen.

Ferner sind die notwendigen Voraussetzungen festzulegen, welche die Personen erfüllen müssen, die mit der Prüfung oder Erprobung von Arbeitsmitteln beauftragt werden.

33.

Für die bei der Arbeit benutzten Arbeitsmittel sind zur Unterweisung der Beschäftigten Betriebsanweisungen in verständlicher Form und Sprache zu erstellen.

Die Betriebsanleitung des Arbeitsmittel- bzw. Anlagenherstellers ist bei der Erstellung der Betriebsanweisungen heran zu ziehen.

Die Betriebsanweisungen müssen mindestens Angaben über die Einsatzbedingungen, über absehbare Betriebsstörungen und über die bezüglich der Benutzung des Arbeitsmittels vorliegenden Erfahrungen enthalten.

34.

Arbeitsplätze sind so einzurichten, dass die Beschäftigten keiner Lärmgefährdung ausgesetzt sind. Für die Arbeitsplätze gelten folgende Auslösewerte:

Tages-

Lärmexpositionspegeldruckpegel

Unterer Auslösewert 80 dB(A)

Oberer Auslösewert 85 dB(A)

Spitzenschalldruckpegel

Unterer Auslösewert 135 dB ©

Oberer Auslösewert 137 dB ©

Bei Überschreitung des unteren Auslösewertes sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Unterweisung der Beschäftigten
- Bereitstellung von geeignetem Gehörschutz
- Angebot arbeitsmedizinischer Vorsorge.

Bei Überschreitung des oberen Auslösewertes sind zusätzlich folgende Maßnahmen erforderlich:

- Kennzeichnung als Lärmbereich
- Aufstellung und Durchführung eines Lärminderungsprogramms
- Tragepflicht von geeignetem Gehörschutz
- Veranlassung arbeitsmedizinischer Vorsorge.

II.3. Baurechtliche Nebenbestimmungen

1.

Gegen die Erteilung der beantragten Genehmigung nach dem BImSchG für das o. g. Vorhaben, bestehen in bauplanungsrechtlicher und bauordnungsrechtlicher Hinsicht keine Bedenken, wenn die Anlage entsprechend den hier vorgelegten Unterlagen und unter Beachtung der nachstehenden Bedingungen und Auflagen ausgeführt wird. Wir bitten, diese in Ihre Genehmigung aufzunehmen

Bedingungen

1.

Mit der Ausführung von tragenden Konstruktionsteilen darf erst begonnen werden, wenn die statische Berechnung und die Konstruktions- und Bewehrungspläne geprüft auf der Baustelle und der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel vorliegen. Hierbei müssen die betreffenden Prüfberichte (für Statik und Pläne) sowie die Grüneintragungen genau beachtet werden.

2.

Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn ein Bodengutachten eines anerkannten Sachverständigen für Erd- und Grundbau der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel vorliegt.

Auflagen

1.

Der Baubeginn ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel mittels beigefügten Vordrucks mindestens 1 Woche vorher schriftlich mitzuteilen. Dies gilt auch für die Wiederaufnahme von Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als 3 Monaten (§ 77 Abs. 1 LBauO).

2.

Die Fertigstellung der baulichen Anlagen ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel mindestens 2 Wochen vorher mittels beigefügten Vordrucks anzuzeigen. Hat ein Prüfingenieur für Baustatik den Standsicherheitsnachweis im Auftrag der Bauherrin oder des Bauherrn geprüft, ist mit der Anzeige über die abschließende Fertigstellung eine Bescheinigung dieser Person einzureichen, dass sie die Bauausführung bezüglich der von ihr zu verantwortenden Bauunterlagen überwacht hat (§ 78 Abs. 2 LBauO).

3.

Gemäß § 55 Abs. 1 LBauO ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel vor Baubeginn Name und Anschrift der bauleitenden Person und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Person unverzüglich mittels beigefügten Vordrucks schriftlich anzuzeigen.

4.

Das Betonieren der Fundamente darf erst nach der Bewehrungsabnahme und Freigabe durch einen noch zu beauftragenden zugelassenen Prüfingenieur für Baustatik erfolgen. Ein entsprechender Abnahmebericht muss der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel vorgelegt werden.

- 5.**
Eventuelle Bemerkungen im Prüfbericht zur statischen Berechnung sind zu beachten.
- 6.**
Treppengeländer müssen über Stufenoberkante, senkrecht gemessen, mindestens 90 cm, bei Treppen bei mehr als 12 m Absturzhöhe mindestens 1,10 m hoch sein. Der Handlauf muss durchlaufend hergestellt werden.
- 7.**
Rampen und Bewegungsflächen vor Eingängen müssen nach den Vorschriften der Landesbauordnung (§ 51 LBauO) hergestellt werden.
- 8.**
Umwehrungen von Öffnungen in begehbaren Decken und Dachflächen wie Brüstungen von Loggien, Balkonen und Dachterrassen müssen bis zu einer Absturzhöhe von 12 m mindestens 90 cm und darüber hinaus 1,10 m hoch sein.
- 9.** Die Arbeitsstättenverordnung und die Arbeitsstättenrichtlinien müssen bei der Bauausführung genau

II.4 Brandschutztechnische Auflagen

- 1.**
Die Rettungswege innerhalb der Siloanlage (Wartungsgang, Treppen usw.) sind mind. durch lang nachleuchtende Sicherheitszeichen gemäß ASR A1.3 zu kennzeichnen.
- 2.**
In der Treppenanlage zum Gang über den Silos ist eine trockene Steigleitung gem. DIN 14462 und DIN 14461 (Teile 2, 4 und 5) einzubauen. Die Steigleitung darf abweichend von den v. g. Normen mit einem Nenndurchmesser DN 50 hergestellt werden. Die Steigleitung ist nicht erforderlich, wenn sich am Gang über den Silos keine brennbaren Installationen befinden.
- 3.**
Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden müssen geeignete Feuerlöscher gemäß DIN EN 3 in ausreichender Zahl, gut sichtbar und leicht zugänglich vorhanden sein. Zur Ermittlung des Löschvermögens sind die Technischen Regeln für Arbeitsstätten „Maßnahmen gegen Brände“ ASR A2.2 zugrunde zu legen. Die Feuerlöscher müssen gemäß DIN 14406, Teil 4, in regelmäßigen Zeitabständen, die nicht länger als zwei Jahre sein dürfen, durch Sachkundige auf ihre Funktionsbereitschaft geprüft und ggf. instandgesetzt werden.
- 4.**
Der Feuerwehrplan des Betriebes ist entsprechend zu ergänzen; die geänderten Pläne sind der Feuerwehr in mind. 3 Ausfertigungen in Papierform und in einer digitalen Ausfertigung (PDF-Datei) zu übergeben. Die Änderungen und Ergänzungen sind gemäß DIN 14 095 und gemäß dem Merkblatt Feuerwehrpläne der Kreisverwaltung Vulkaneifel vorzunehmen. Die geänderten Feuerwehrpläne müssen bei Inbetriebnahme der Siloanlage fertiggestellt sein und der Feuerwehr vorliegen. Bei Rückfragen zu den vorstehenden brandschutztechnischen Auflagen wenden Sie sich bitte an die Brandschutzdienststelle der Kreisverwaltung Vulkaneifel, Herrn Benz, Tel. 06592-933222, E-Mail: Brandschutzdienststelle@vulkaneifel.de

Hinweise

1.

Der beauftragten Prüferin bzw. dem beauftragten Prüfer für Baustatik sind die mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauantragsunterlagen einschließlich des Genehmigungsbescheides zur Kenntnis zu geben.

II. 5. Allgemeine Hinweise

1.

Gemäß § 21 Abs. 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) i. d. F. vom 29. Mai 1992, BGBl. I S. 1666, 1667, in der z. Zt. gültigen Fassung, wird darauf hingewiesen, dass der Genehmigungsbescheid unbeschadet der behördlichen Entscheidungen ergeht, die nach § 13 des BImSchG nicht von der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung eingeschlossen werden.

2.

Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG). Unberührt davon bleiben jedoch die behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG von der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung eingeschlossen werden.

3.

Nach § 15 Abs. 1 BImSchG ist der Betreiber verpflichtet, jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. In diesem Anzeigeverfahren wird geprüft, ob die Änderung einer Genehmigung nach dem BImSchG bedarf. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.

4.

Sobald der Betreiber beabsichtigt, den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, ist uns dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).

5.

Gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können, vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

6.

Die Änderungsgenehmigung wird unbeschadet etwaiger privater Rechte Dritter erteilt. Sie gewährt daher auch nicht das Recht, Gegenstände, die einem anderen gehören oder Grundstücke und Anlagen, die im Eigentum oder im Besitz eines anderen

stehen, in Gebrauch zu nehmen. Die Antragstellerin hat sich erforderlichenfalls diese Berechtigung durch Vereinbarung zu beschaffen.

V. Begründung:

Mit Formantrag vom 29.04.2021, hier eingegangen am 06.04.2022, vervollständigt bzw. ergänzt am 06.07.2022 und 30.09.2022, wurde die Änderungsgenehmigung für die Errichtung - Neubau und Betrieb - eines Klinkerlagers der Firma Portlandzementwerk H. Schneider KG, auf dem Betriebsgelände in der Gemarkung Üxheim-Ahütte, Flur 14 und 13, Flurstücke 8/3 und 10/2, beantragt.

Gegenstand der Änderung ist die Errichtung/der Neubau eines Klinkerlagers.

Teil A.:

Neubau von zwei Klinkersilos

Durch den Bau des Lagers wird die genehmigte Zementproduktionsmenge nicht erhöht., sondern die Lagerkapazität wird vergrößert. Es sollen zwei Klinkersiloplanlagen für die Lagerung der Zementklinker errichtet werden. Hier werden die per LKW angelieferten Zementklinker (Fremdklinker) und auch die Eigenklinker bevorratet.

Teil B:

Errichtung einer Zementklinker-Entladung mit separater Entstaubungsanlage

Auf den Formantrag mit allen Unterlagen, insbesondere auf die Anlage 2– Anlagen und Betriebsbeschreibung; wird verwiesen. Die Kapazität des Klinkerlagers soll von 17.000 m³ um 25.000 m³ auf 42.000 m³ erhöht werden.

Die Produktionskapazität der Gesamtanlage von 800 Tonnen je Tag wird nicht verändert.

Für das Vorhaben ist nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 b) der 4. BImSchV ein förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich. Der Antrag auf wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen ist nach Ziffer 2.3.1. des Anhangs zur 4. BImSchV zu beurteilen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit im Genehmigungsverfahren ist im Zeitraum vom 20.05.2022 bis einschließlich 20.06.2022. t nach § 10 Abs. 3,4, 6, BImSchG und §§ 8 bis 10,12 und 14-19 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) erfolgt.

Die geplante Änderung ist weiterhin ein Vorhaben im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 a i. V. m. Nr. 2.2.2 Spalte 2 der Anlage 1 (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben) zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i. d. F. der Bekanntmachung der Neufassung des UVP vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757 ff) in der z. Zt. gültigen Fassung, bei dem im Fall der Neuerrichtung eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist. Die gemäß § 1 Abs. 2, 3 der 9. BImSchV im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigungsverfahrens erfolgte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c UVP hat ergeben, dass die Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Die Untere Naturschutzbehörde und die SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht und WAB, Trier, halten eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für nicht erforderlich. Dies ist nach Prüfung und Durchführung der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls auch die rechtliche Beurteilung der Genehmigungsbehörde, zumal durch die Entstaubungsanlagen eine Verbesserung der Werte insbesondere nach der TA-Luft zu erwarten sind, wobei bereits jetzt die Staub- und Lärmwerte eingehalten werden, wie die bisher vorgenommenen Messungen ergeben haben.

Die öffentliche Bekanntgabe nach § 3 a Satz 2 UVPG ist am 13.01.2023 in den Kreisnachrichten erfolgt

Gemäß § 10 (5) BImSchG und § 11 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) i. d. F. vom 29. Mai 1992, BGBl. I S. 1001 ff, in der z. Zt. gültigen Fassung, wurden die Stellungnahmen der Behörden eingeholt, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, insbesondere der SGD Nord, Regionalstellen Gewerbeaufsicht und Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Trier., Kreisverwaltung Vulkaneifel – Untere Bauaufsichtsbehörde-, Kreisverwaltung Vulkaneifel – Untere Naturschutzbehörde- und die Kreisverwaltung Vulkaneifel – Gesundheitsamt, Verbandsgemeinde Gerolstein und die Verbandsgemeindewerke Gerolstein. Die Verbandsgemeinde Gerolstein und die Verbandsgemeindewerke Gerolstein haben keine Einwendungen gegen das Vorhaben vorgetragen

Die Ortsgemeinde Üxheim hat das erforderliche Einvernehmen nach § 36 BauGB am 28.06.2022 erteilt.

Das Gesundheitsamt trägt keine Bedenken gegen die Errichtung und Neubau des Klinkerlagers mit Entstaubungsanlage vor, wenn das Vorhaben entsprechend den Antragsunterlagen durchgeführt wird und gewährleistet ist, dass die zulässigen Grenzwerte der TA Luft und der TA Lärm dauerhaft eingehalten werden.

Die Untere Naturschutzbehörde teilt mit, dass eine erhebliche Beeinträchtigung von Natur- und Landschaftsbelangen derzeit nicht erkennbar ist, so dass von der Unteren Naturschutzbehörde keine weiteren Forderungen gestellt werden. Beeinträchtigungen von Natur- und Landschaft, die sich erheblich auf das Landschaftsbild oder Flora und Fauna auswirken können, werden von hier aus nicht vermutet, wenn die anerkannten Regeln / Stand der Technik eingehalten werden.

Die SGD Nord, Regionalstelle, Gewerbeaufsicht und Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Trier, haben keine Einwendungen gegen die Erteilung der Genehmigung nach den §§ 6 und 16 BImSchG in Verbindung mit Nr. 2.3.1. des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, wenn die Anlage entsprechend den Unterlagen und den gemachten Nebenbestimmungen errichtet und betrieben wird.

Die Kreisverwaltung Vulkaneifel, - Untere Bauaufsichtsbehörde-, trägt keine bauplanungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Bedenken gegen die Planung vor, wenn die Anlage entsprechend den hier vorgelegten Unterlagen und unter Beachtung der gemachten Bedingungen und Auflagen ausgeführt wird.

Aus der Prüfung des Antrags und der Unterlagen sowie den Fachstellungnahmen der Verfahrensbeteiligten hat sich ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gegeben sind, sofern die Anlage entsprechend dem Antrag und den Unterlagen unter Beachtung der festgesetzten Nebenbestimmungen errichtet und betrieben wird. Nach § 6 BImSchG war die Änderungsgenehmigung somit zu erteilen. Es ist sichergestellt, dass die Pflichten nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erfüllt werden und entsprechend § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Zulässigkeit der Nebenbestimmungen ergibt sich aus § 12 BImSchG. Die Nebenbestimmungen sind unter dem Grundsatz der Geeignetheit, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens ergangen, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Kreisverwaltung Vulkaneifel für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ergibt sich aus § 1 Abs. 1 und lfd. Nr. 1.1.1 Ziffer 4 der Anlage zu § 1 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem

Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) vom 14. Juni 2002, GVBl. S. 280 ff, in Verbindung mit § 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) vom 23. Dezember 1976, GVBl. S. 308 f, und § 3 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 2003, BGBl. I S. 102 ff, jeweils in den z. Zt. gültigen Fassungen.

VI. Entscheidung über die Einwendungen

Während der Offenlage wurden durch Privatpersonen, Frau Sylvia Leclaire und Herrn Theo Leclaire, Ahbachstraße 20, 54579 Üxheim-Ahütte, mit Schreiben vom 12.06.2022 Einwendungen gegen das Vorhaben vorgetragen, die in dem stattgefundenen Erörterungstermin am 28.10.2022, nach öffentlicher Bekanntmachung des Erörterungstermins am 28.09.2022, diskutiert wurden. Auf die Entscheidung bezüglich der einzelnen Einwendungen wird auf die nachfolgende Niederschrift über den Erörterungstermin nach einzelnen Themenblöcken hingewiesen.

„

Begrüßung:

Der Verhandlungsleiter eröffnet um 10:00 Uhr den Erörterungstermin, begrüßt alle Anwesenden und erläutert den organisatorischen Ablauf. Im Genehmigungsverfahren haben Frau Sylvia und Theo Leclaire, Ahbachstraße 20, 54579 Üxheim-Ahütte, Einwendungen zum Neubau eines Klinkerlagers fristgerecht schriftlich vorgetragen. Herr und Frau Leclaire nehmen Bezug auf die vorliegenden schriftlichen Einwendungen.

Die Einwendungen werden in Themenblöcken entsprechend der Gliederung der vorgetragenen schriftlichen Einwendungen behandelt.

Notwendigkeit des Klinkerlager

Die Notwendigkeit des Klinkerlagers und des Antrages auf den Neubau einer Klinker-siloanlage, um zusätzliche Lagerkapazität nach dem Stand der Technik zu schaffen, resultierte auf Anordnung der Überwachungsbehörde, da Fremdklinker unzulässiger Weise im Freien gelagert worden ist. Als Übergangsmaßnahme ist mit Baugenehmigung eine Freilagerhalle als Zwischenlösung errichtet worden.

Steigerung der Zementproduktionsmengen

Frau und Herr Leclaire sind von der Überwachungsbehörde mehrmals darauf hingewiesen worden, dass keine Produktionssteigerungen über den genehmigten Umfang hinaus, bisher stattfanden. Die genehmigte Produktionskapazität des Portlandzementwerkes Wotan beträgt 1.350.400,- Tonnen Zement/Jahr für alle drei in Betrieb befindlichen Zementmahanlagen, deren Produktionskapazitäten eingehalten werden. Folgende Zementmahanlagen sind noch in Betrieb:

1. Genehmigung vom 12.06.1972. Mit dieser Genehmigung wurde die Zementmühle II mit einer Produktionskapazität von 40 Tonnen/Std. genehmigt, was einer jährlichen theoretischen Zementmenge von 350.400 Tonnen entspricht. Die genehmigte Produktionskapazität ist auf Seite 1 der v. g. Genehmigung zu entnehmen. Infolge von Wartungsarbeiten oder durch Betriebsstörungen wird sich diese theoretische Produktionsmenge verringern. Aus den Genehmigungs- bzw. Antragsunterlagen ist die Menge der weiteren Einsatzstoffe wie Gips, Kalkstein oder Hüttensand nicht zu entnehmen.
2. Genehmigung vom 03.12.1996. Mit dieser Genehmigung wurde die Zementmühle III mit einer Produktionskapazität von 480.000 Tonnen/ jährlich genehmigt. Diese genehmigte theoretische Produktionskapazität wird im Genehmigungsbescheid auf Seite 5 im zweiten Absatz aufgeführt und entspricht damit einem durchgehenden Jahresbetrieb bei 24 Stunden täglich. Im Antragsformular 1.1, das Bestandteil der Genehmigung ist, wird eine Produktionskapazität von 55 t/h betreffend die Herstellung von Zement angegeben, was auch im Übrigen der v. g. Jahresmenge entspricht. In diesem Formular 1.1 wird allerdings die Kapazität der Anlage mit 350.000 t/Jahr angegeben. Es ist davon auszugehen, dass man bei dieser Angabe eventuelle

Produktionsausfälle bzw. Wartungsarbeiten berücksichtigt hat und damit eine realistische Aussage getroffen hat.

Ausweislich des Formulars 4 „Gehandhabte Stoffe“ wird bei der Herstellung von Portlandzement eine Produktionsleistung von 55 t/h angegeben, die sich in 49 t/h für Klinker, 3 t/h für Kalkstein und 3 t/h für Gips aufteilt.

3. Genehmigung vom 10.11.2009. Mit dieser Genehmigung wurde die Zementmühle IV mit einer Produktionskapazität von 520.000 Tonnen/ Jahr genehmigt. Im Bescheid selbst ist die genehmigte Produktionsmenge an Zement nicht angegeben. Im Tenor des Genehmigungsbescheides wird auf Seite 1 lediglich angegeben, dass eine Anlage zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen mit einer Produktionsleistung von 500 Tonnen oder mehr je Tag genehmigt wurde. Diese Formulierung ist aus der 4. BImSchV Nr. 2.3.1 entnommen worden. Im Formular 1.1 zum Antrag wird jedoch die Kapazität der Anlage mit 800 Tonnen je Tag angegeben. Hierbei ist allerdings die Leistung des Drehrohrofens gemeint, in dem der Zementklinker gebrannt wird.

Eine Klarstellung über die eingesetzten Stoffe und die damit genehmigten Mengen ergibt sich aus dem Formular 4 „Gehandhabte Stoffe“, das Bestandteil der o. g. Genehmigung ist. Dort wird angegeben, dass in der Zementmühle 340.000 t/Jahr Zementklinker, 140.000 t/Jahr Hüttensand, 24.000 t/Jahr Kalkstein, 24.000 t/Jahr Gips, 960 t/Jahr Chromatreduzierer und 113 t/Jahr Mahlhilfsmittel eingesetzt werden und damit 520.000 t/Jahr Zement hergestellt werden.

Der Drehrohrofen hat eine Produktionsleistung von 800 t Zementklinker, also Eigenklinker/Tag, was einer jährlichen theoretischen Menge von 292.000 Tonnen entspricht. Der Zukauf von Fremdklinkermaterial bzw. die genehmigte Menge an Fremdklinkermaterial ist in den Genehmigungsbescheiden nicht festgelegt. Diese Menge wird zwangsläufig durch die maximale Produktionsleistung der o. g. genehmigten drei Zementmahanlagen geregelt.

Eigene Klinkerproduktion/Fremdklinker/Vorprodukte/Lagerhaltung Klinker aktuell

Der Zukauf von Fremdzementklinker zu den Eigenklinker ist zulässig. Die gesetzlichen Lärm- und Staubwerte müssen jedoch vom Betrieb eingehalten werden. Dies wird von der zuständigen Überwachungsbehörde überwacht.

Notwendigkeiten zur Erhöhung der Lagerkapazität für Klinker sind betriebliche, betriebswirtschaftliche Entscheidungen, die auch zur Stellung des vorliegenden BImSchG-Antrages geführt haben. Im Genehmigungsverfahren wird die Genehmigungsfähigkeit u.a. im Hinblick auf die Lärm- und Staubbelastung auf Grundlage von Fachgutachten geprüft.

Leistungsbetrachtung: Vergleich Alt-System und geplante Erweiterung

Da die geplante Anlage in ihren Dimensionen weitaus größer ist, sind natürlich auch mehrere Entstaubungsanlagen (9 Stück) mit insgesamt größeren Volumenströmen erforderlich.

Die Prüfung der Filteranlagen und der Beurteilung der Staubentwicklung erfolgt im gegenständlichen Genehmigungsverfahren. Die gesetzlichen Werte werden nach Prüfung der Gutachten durch die Fachbehörden bei Einhaltung von Nebenbestimmungen deutlich eingehalten.

Auch das Alt-System hat die gesetzlichen Werte nach TA-Staub und TA-Lärm nach Messungen des Landesamtes für Umwelt eingehalten. Die bestehenden Entstaubungsanlagen sind keinesfalls unterdimensioniert. Auftretende Betriebsstörungen wurden stets zeitnah seitens der Firma Wotan beseitigt.

Immissionsgutachten nach TA-Luft

Ausführungen von Frau Seiler und Herrn Schäfer, VDZ Technology gGmbH

„Der VDZ ist eine nach § 29 b BImSchG akkreditierte Stelle und damit als neutral zu akzeptieren. Die Immissionsprognose -TA-Luft- ist entsprechend den gesetzlichen Grundlagen erstellt und von der Fachbehörde geprüft worden.“

Vorbelastung am Standort

„Die TA Luft vom 18.08.2021 gibt konkret vor, unter welchen Voraussetzungen und mit welcher Methode die Vorbelastung an einem Standort zu ermitteln ist. Nach der Nr. 4.6.2.1. TA Luft ist die Ermittlung der Vorbelastung durch gesonderte Messung mit

Zustimmung der zuständigen Behörde nicht erforderlich, wenn nach Auswertung der Ergebnisse von Messstationen aus den Immissionsmessnetzen der Länder und nach Abschätzung oder Ermittlung der Zusatzbelastung festgestellt wird, dass die Immissionswerte für den jeweiligen Schadstoff am Ort der höchsten Belastung nach Inbetriebnahme der Anlage eingehalten sein werden.

Im vorliegenden Fall wurde die Vorbelastung für Schwebstaub in der Umgebung des Zementwerks Wotan auf Basis der landesweit verfügbaren Daten abgeschätzt. Darüber hinaus konnte für die Komponente Staubbiederschlag sogar auf aktuelle Messergebnisse unmittelbar am Standort selbst zurückgegriffen werden. Die vorliegende Ermittlung ist somit vollumfänglich TA-Luft-konform und entspricht der bundesweit guten fachlichen Praxis.

Diffuse Staubemissionen und -Ablagerungen auf dem Anlagengelände sind dabei nicht relevant, auch wenn sie wahrgenommen werden können. Die Ermittlung der Vorbelastung beschränkt sich auf die Gebiete im Umfeld der Anlage, an denen sich Menschen dauerhaft und nicht nur vorübergehend aufhalten. Für diese Immissionsorte (vorrangig Wohngebiete) ist die Gesamtzusatzbelastung zu ermitteln und mit den entsprechenden Immissionswerten zu vergleichen. Die Ergebnisse der durchgeführten Staubbiederschlagsmessungen Am Standort deuten bislang nicht auf eine außergewöhnlich hohe Belastungssituation in den angrenzenden Wohngebieten hin. Die Messwerte bewegen sich in einem für vergleichbare Standorte üblichen Bereich und deutlich unterhalb des Grenzwertes der TA-Luft für Staubbiederschlag.

Mit der neuen Klinkersiloplanlage kommen neun gefasste Staubquellen am Standort hinzu. Da sich die Situation für diffuse Stäube am Standort durch das Vorhaben nicht verändert, liegt der Fokus der Betrachtungen auf der Zusatzbelastung durch die Emissionen aus diesen neuen gefassten Quellen. Aus diesem Grund wurde eine Ausbreitungsrechnung für die gefassten Emissionsquellen des Zementwerks im Istzustand und eine Ausbreitungsberechnung für die gefassten Emissionsquellen im Planzustand (inklusive der neuen Quellen) durchgeführt. Die entsprechende Ausbreitungsberechnung wurde konform nach Anhang 2 TA Luft mit dem bundesweit standardisierten Ausbreitungsmodell AUSTAL 3.3 durchgeführt. Bezüglich der Korngrößenverteilung von Staubimmissionen aus gefassten Quellen gibt die TA-Luft in Anhang 2, Nr. 4 vor, welche Verteilung vorzunehmen ist, sofern keine Kenntnisse über die Korngrößenverteilung vorliegen. Dies wurde entsprechend berücksichtigt und darüber hinaus sogar eine noch konservativere Aufteilung (=höherer Anteil PM 2. 5.) für die neuen Emissionsquellen gewählt. Die vorliegenden Angaben entsprechen den Ergebnissen von Messungen an vergleichbaren Filteranlagen und können von Herstellern entsprechender Filteranlagen belegt werden.

Das geplante Vorhaben hat keine relevanten Auswirkungen auf die Emissions- und Immissionssituation für diffuse Stäube am Standort. Entsprechend erfolgte eine verbal-argumentative Beschreibung und Bewertung auf den Seiten 12 und 15 im Technischen Bericht TB A-2021/1637. Da weder eine Steigerung der Produktionskapazität, noch eine Steigerung der Anlieferung von Fremdklinker vorgesehen ist und darüber hinaus die innerbetrieblichen Transportwege weitgehend unverändert bleiben, entstehen keine relevanten zusätzlichen Staubimmissionen aufgrund von Fahrbewegungen. Darüber hinaus können diffuse Staubemissionen aufgrund von LKW-Abkippvorgängen im Bereich der bestehenden Klinkerhalle (Halde-Bereich Ofen) reduziert werden, wenn im Regelbetrieb zukünftig der durch LKW angelieferte Fremdklinker stattdessen vorrangig in die entstaubten Abkippbunker der neuen Anlage und die bereits existierende (entstaubte) Klinkerannahmestelle befördert werden wird. Die neue Klinkersiloplanlage ist darüber hinaus mit modernster Entstaubungstechnik ausgestattet, weshalb auch in diesem Zusammenhang nicht zu erwarten ist, dass zusätzliche oder erhöhte diffuse Staubemissionen auftreten werden. Aus diesem Grund ist eine allgemeine Ermittlung der Gesamtzusatzbelastung für diffuse Staubemissionen /-immissionen durch den Betrieb des Zementwerks in diesem Zusammenhang nicht erforderlich (siehe hierzu auch Nr. 4.6.1.1. TA Luft).“

Die SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Trier, weist in Bezug auf die Staubbelastung darauf hin, dass das Landesamt für Umwelt, Mainz in der Zeit vom 15.10.2020 bis zum 09.12. 2021 im Umkreis des Portland-Zementwerkes Wotan und des Kalkwerkes Nikolaus Müller Staubniederschlagsmessungen in Üxheim - Ähütte durchführte, womit auch die diffusen Stäube erfasst wurden. Danach wurde an keinem der vier Messpunkte der Grenzwert nach der TA-Luft von 0,35 g (m²*d) als Mittelwert erreicht oder gar überschritten. Zudem wurde festgestellt, dass die Staubbelastungen im Beurteilungsgebiet, verglichen mit dem in Jahr 1995 durchgeführte Messprogramm, um ca. 80 % zurückgegangen ist. Somit ist eine deutliche Verbesserung der Staubbelastungen eingetreten.

Lärmschutzgutachten

Herr Wons vom Schalltechnischen Ingenieurbüro Pies als Aufsteller des schalltechnischen Gutachtens teilt auf die Einwendungen von Frau und Herrn Leclair folgendes mit:

„Im Abschnitt 3 in den Einwendungen wird auf das lärmtechnische Gutachten vom 01.03.2022 eingegangen. So wird anfangs hinterfragt, warum in der Betriebsbeschreibung im Abschnitt 2.2 des Gutachtens darauf hingewiesen wird, dass der Neubau der Klinkerlagers nicht im Zusammenhang mit einer Steigerung der Produktionsmenge einhergeht. Erfolgt eine solche Steigerung der Produktionsmenge, ist davon auszugehen, dass auch Produktionsanlagen etc. z. B. länger in Betrieb genommen werden, was zu einer erhöhten Lärmbelastung führen könnten. Da jedoch die Planung der Klinkerlager gemäß dem Auftraggeber nicht zu einer Erhöhung der Produktionskapazität führt, bezieht sich das schalltechnische Gutachten ausschließlich auf das Planvorhaben.

Unter 3.1. wird das mögliche zusätzliche Verkehrsaufkommen angesprochen. Die schalltechnische Begutachtung bezieht sich gemäß der TA-Lärm auf einen Tag mit einer Betriebsauslastung des Planungsvorhabens im oberen Erwartungsbereich. Hinsichtlich des Verkehrsaufkommens wurden bis zu 80 Lkw am Arbeitstag angesetzt, die bereits jetzt bei der Einlagerung einer größeren Schiffsladung zu erwarten sind. Eine Erhöhung dieses Fahrzeugaufkommens ist im Zuge der Errichtung des geplanten Klinkerlagers nicht zu erwarten. Daher ergibt sich, bezogen auf die ungünstigste betrachtete Tagessituation im Hinblick auf das Verkehrsaufkommen keine Änderung. Im Abschnitt 3.2 wird auf fehlende Messwerte zur Vorbelastung hingewiesen. Die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung im Abschnitt 3.3. des Gutachtens zeigen, dass, sowohl zur Tages-, als auch zur Nachtzeit die jeweiligen Richtwerte deutlich unterschritten werden. Die Unterschreitung der Richtwerte durch die Planung beträgt > 10 dB, sodass sich die Immissionsorte im Sinne der TA-Lärm nicht im Wirkungsbereich des Planungsvorhabens befinden. Eine Betrachtung der gewerblichen Geräuschvorbelastung ist im Sinne der TA Lärm daher nicht erforderlich.

Im Abschnitt 3.3. der Einwendungen wird auf die Einstufung und Festlegung eines Immissionsortes eingegangen. Die jeweiligen Nutzungseinstufungen, die im Zuge der Prognose anzusetzen sind, wurden uns seitens der zuständigen Verbandsgemeinderverwaltung mitgeteilt (s. Erläuterung Abschnitt 2.4 im o. g. Gutachten). Diese wurden entsprechend so übernommen und die Berechnungsergebnisse mit den zugehörigen Richtwerten gemäß TA Lärm verglichen. Im Zusammenhang mit dem Immissionsort 1 (Wohnhaus, Ahabachstraße 2), dass zwischenzeitlich zurückgebaut wurde, wurde dieser Immissionsort in Anlehnung an vorangegangene Untersuchungen weiterhin angesetzt. Dies vor dem Hintergrund, dass ggf. weiterhin Baurecht besteht. Dieser Punkt ist dem Werksgelände am nächsten gelegen. Sollte dieser Immissionsort nicht mehr als maßgeblicher Immissionsort im Sinne der TA-Lärm anzuwenden sein, ist davon auszugehen, dass am benachbarten Wohnhaus mit größerem Abstand geringere Beurteilungspegel zu erwarten sind.

Unter Abschnitt 3.4 der Stellungnahme wird darauf hingewiesen, dass die im Gutachten aufgeführten Anforderungen an bauliche Ausführungen etc. ggf. bei der späteren Realisierung nicht umgesetzt werden. Im Abschnitt 4 des o.g. Gutachtens werden die wesentlichen Bedingungen aufgeführt, die im Rahmen der Umsetzung der Planung

einzuhalten sind, damit beim späteren Betrieb sichergestellt ist, dass die Richtwerte um > 10 dB durch das Planungsvorhaben eingehalten werden können. Gegebenenfalls ist dies im Rahmen einer späteren Abnahmeprüfung durch die Behörde etc. sicherzustellen.“

Die SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Trier, Herr Groben, teilt zu dem Punkt Lärmgutachten mit:

„-Nach Nr. 7.4 TA Lärm „Berücksichtigung von Verkehrsgeräuschen“ müssen nur die Fahrzeuggeräusche auf dem Betriebsgrundstück sowie die Geräusche des An- und Abfahrtverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen in einem Abstand von bis zu 500 Metern von dem Betriebsgrundstück ermittelt werden, was vorliegend auch erfolgt ist.

-Im Auftrag der Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier erfolgte durch das Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz am 02.09.2020 eine Lärmmessung am Wohnhaus der Familie Leclaire. Hierbei wurde ein Beurteilungspegel von 41,4 dB (A) ermittelt. Der zulässige Lärm-Immissionswert beträgt dort 60 dB (A) tagsüber, sodass der Grenzwert um 19 dB (a) unterschritten wurde. In der Folge hat die Regionalstelle der Familie Leclaire mehrfach weitere Lärmmessungen angeboten. Von diesem Angebot hat die Familie bislang keinen Gebrauch gemacht.

-Das Ingenieurbüro Pies hat richtigerweise die Ahbachstraße 2 in Ahütte als einen maßgeblichen Immissionsort gewählt. Dieser Immissionsort ist zwar unbebaut, was aber bei der entsprechenden Betrachtung unerheblich ist. Nach der TA-Lärm „Anhang A.1.3 Maßgeblicher Immissionsort Buchstabe b)“ kann der maßgebliche Immissionsort auch auf einer unbebauten Fläche liegen.

-Die Behauptung wird aufgestellt, dass keine Messwerte vorliegen bzw. vorhandene Messwerte deutliche Überschreitungen aufweisen. In diesem Zusammenhang wird auf die auf die Messungen des Landesamtes hingewiesen.“

Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Untere Naturschutzbehörde teilt zu dem Antrag mit:

„Die vorgesehene Anlage liegt auf dem bestehenden Werksgelände. Eine erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaftsbelangen ist nicht erkennbar, so dass von hier aus keine weiteren Forderungen gestellt werden.“

Im Erörterungstermin am 28.10.2022 wurden die entsprechenden Fragen zu den Gutachten Staub- und Lärm für den vorliegenden BImSchG-Antrag von den anwesenden Fachgutachtern Frau Seiler, VDZ Technology gGmbH, Herr Stefan Schafer, VDZ Technology GmbH, und Herr Michael Wons, Büro Pies, detailliert beantwortet bzw. mit den ergänzend vorgetragenen Fragen von Frau und Herrn Leclaire sich fachlich auseinandergesetzt und beantwortet.

Die Stellungnahme (E-Mail vom 14.12.2022) von Herrn Theo Leclaire und Frau Sylvia Leclaire zu der Niederschrift über den Erörterungstermin geben wir ebenfalls zur Kenntnis. Die Genehmigungsbehörde hält inhaltlich an den Ausführungen in der Niederschrift fest und fügt die Stellungnahme von Herrn Theo Leclaire und Frau Sylvia Leclaire informatorisch der Niederschrift bei.

„Sehr geehrte Damen und Herren,

beim TOP Vorbelastung am Standort berufen Sie sich auf die TA Luft 4.6.2.1 und rechtfertigen damit, dass die Vorbelastung mit Staub aus Messergebnissen weit entfernter Messtationen abgeschätzt wurden.

Da etliche Beschwerden wegen erheblicher Emissionen aus diffusen Quellen vorliegen, die auch mit Videos und Fotos belegt sind, gilt dieser Absatz der TA Luft nicht.

Lärm: Die Lärmbelastung während der Nachtstunden konnten wir mit 49-52 dbA über einen langen Zeitraum, nahezu täglich, sowohl mit einer Smartphone-App, als auch mit einem kalibrierten Messgerät von Trotec messen. Beide Verfahren zeigten identische Werte. Das unser Gerät realistische Werte anzeigt, konnten wir beim direkten

Vergleich mit dem Gerät des Landesumweltamtes bei einer Messung bei uns vor Ort sehen.

Steigerung der Zementproduktionsmengen

Herr Groben konnte den Widerspruch zwischen den Kapazitäten, also der Leistungsfähigkeit der Mühlen 3 und 4 und der genehmigten Produktionsmengen von 800t/a an Zementklinker oder Zement nicht für alle Anwesenden plausibel darlegen. Die Erweiterungen der beiden Mahlanlagen zielen klar auf die Produktion größerer Mengen von Zement, und nicht, wie in den Begründungen der Genehmigungsbescheide, auf die Variabilität der produzierten Zementsorten ab. Mit dem gesteigerten Ausstoß von Zementmengen, kann eine zusätzliche Lärm- und Staubbelastung und damit einhergehend deutlich gesteigerter Schwerlastverkehr nicht ernsthaft bestritten werden. Die Rechtmäßigkeit dieser Genehmigungen wird gegebenenfalls durch das Verwaltungsgericht zu klären sein.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Nicht erwähnt wurde das Vogelschutzgebiet in nur 130 m Entfernung. Wir sind nach wie vor der Meinung, dass 80 LKW beim Ein- und Ausfahren zum Betriebsgelände und das Abkippen des Klinkers mit erheblichem Lärm einhergeht.

Politische und ökologische Betrachtungen

Es geht hier nicht um unsere politischen Überzeugungen, über die sich der Verfasser in der Niederschrift herablassend äußert, sondern nach Recht und Gesetz. Wir haben hier nicht nur das BImSchG, sondern auch übergeordnete Gesetze im Auge. Das Bundesverfassungsgericht nimmt in Artikel 20a GG für die Einhaltung von Klimaschutzziele den Staat und Kommunen in die Pflicht. Das Klimaschutzgesetz des Bundes beschreibt eindeutige Ziele zur Minderung der Treibhausgasemissionen. Im Klimaschutzgesetz des Landes RLP ist die Minderung von Treibhausgasen vom Stand 1990 bis 2020 um 40% festgeschrieben. In dieser Zeit wurden von der Kreisverwaltung 2 Zementmühlen zur Erweiterung der Produktion von Zement um ca. 200.000t durchgewunken. Eine der Anlagen wurde auch noch durch Mittel der EU gefördert. Ob der EU bewusst war, das hier die Emission erheblicher Mengen Treibhausgas gefördert wurde?

Mit der Anschaffung von 2 Solaranlagen, Solarthermie, einer Wärmepumpe und letztendlich einem E-Auto mit Wallbox sind wir klimaneutral. Seit 2 Jahren müssen wir uns mit der Gewerbeaufsicht und der Genehmigungsbehörde auseinandersetzen, die nachgewiesene Umweltbelastungen der Industrie herunterspielt und somit unsere Investitionen nicht schützt. Sind die Investitionen der Zementindustrie vorrangig?

Der Schutz der Bevölkerung vor Emissionen der Industrie und der Klimaschutz auf kommunaler Ebene werden im Landkreis nicht nach Recht und Gesetz vollzogen. Die Datenlage zum kommunalen Klimaschutzkonzept bezüglich Treibhausgasemissionen, Energieverbrauch und THG-Einsparungen sind völlig unrealistisch“.

Den Einwendungen wird durch die Festsetzung der Nebenbestimmungen Rechnung getragen. Die grundsätzlichen Bedenken werden von der Genehmigungsbehörde nicht geteilt und zurückgewiesen

VII. Kostenfestsetzung:

Für die Erteilung dieser Änderungsgenehmigung nach dem BImSchG sind auf der Grundlage des Landesgebührengesetzes Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03. Dezember 1974, GVBl. S. 578, in Verbindung mit der Landesverordnung über Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 20. April 2006, GVBl. S. 165 ff, jeweils in den zur Zt. gelten

Fassungen, Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben. Kostenschuldner ist die Antragstellerin (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 LGebG).

Nach Nr. 4.1.1.1 des Besonderen Gebührenverzeichnisses beträgt die Gebühr für eine Genehmigung nach den § 4 und 10 BImSchG einer im Anhang der 4. BImSchV genannten Anlage 265,75 € bis 797.600 € (Rahmensatz). Im Falle von Rahmensätzen sind bei der Gebührenbemessung der im Einzelfall mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und der wirtschaftliche Wert der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen (§ 9 LGebG). Die angegebenen Gesamtkosten betragen 7.000.000,00 €.

Neben den Gebühren sind gemäß § 10 LGebG die mit der Amtshandlung verbundenen Auslagen zu erstatten. Die Gebühren für die Mitwirkungshandlungen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (SGD Nord) und der weiteren Fachbehörden sind nach § 7, für die SGD Nord i. V. m. Ziffer 4.1.25 des Besonderen Gebührenverzeichnisses, zusätzlich als Auslagen zu erheben.

Hieraus ergibt sich folgende Kostenfestsetzung:

1) Immissionsschutzrechtliche Gebühr

Ziffer 4.1.1.1 des Besonderen Gebührenverzeichnisses	23.250,00 €
--	-------------

2) Auslagen für die Mitwirkung von Fachbehörden:

SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht und Regionalstelle WAB, Trier	1.155,66 €
--	------------

SGD Nord, Regionalstelle WAB, Trier	210,12 €
-------------------------------------	----------

Verwaltungsgebühren der Abteilung Gesundheitsamt	60,40 €
--	---------

Verwaltungsgebühren Untere Bauaufsichtsbehörde	410,52 €
--	----------

gesamt	25.086,70 €
--------	-------------

Der Gesamtbetrag in Höhe von 25.086,70 Euro ist unter Angabe des Verwendungszwecks und der Belegnummer 301 409 16 bis spätestens sechs Wochen nach Zustellung zu überweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung Vulkaneifel, Mainzer Straße 25, 54550 Daun, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage bei der Anforderung von

öffentlichen Abgaben und Kosten mit der Folge, dass sich ein Zahlungsaufschub durch die Einlegung von Rechtsbehelfen nicht ergibt.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung:

(Klaus Benz)
Geschäftsbereichsleiter)